Datenerhebung zum Leistungsvertrag

Familienunterstützender Dienst (FuD)
Mühlenhof 24 - 24534 Neumünster
Tel.: 04321 9011653
Fax: 04321 3047319
Email: fud@lichtblick-neumuenster.de
www.lichtblick-neumuenster.de

Betreuungskraft:

Name, Vorname _____

Geburtsdatum _____

Rentenvers.-Nr. _____

Straße, PLZ Ort _____

Telefon + Handy _____

Email _____

Bankverbindung **IBAN: DE** _____

Start der Betreuung _____

Betreute Person _____

Telefon + Handy _____

Zur sogenannten „Übungsleiterpauschale“:

§ 3 Nr. 26 EStG sieht vor, dass für die sogenannte Übungsleiterpauschale eine Steuerbefreiung von Einnahmen bis zu einem Betrag von jährlich 3.300,- Euro gegeben ist (Stand 2021). Von dieser Steuerbefreiung werden alle Einnahmen erfasst, also Aufwandsentschädigungen und auch Entlohnung in Geld. An die Tätigkeit, an die die Zahlung geknüpft ist, werden gewisse Voraussetzungen geknüpft. Es muss

- eine nebenberufliche Tätigkeit vorliegen,
- eine Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, **Betreuer** oder eine künstlerische Tätigkeit oder eine nebenberufliche **Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen,**
- im Dienst einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer gemeinnützigen Körperschaft,
- mit dem Zweck, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu fördern.

Fazit: Man muss also nicht unbedingt als Trainer in einem Sportverein tätig sein, um die Übungsleiterpauschale in Anspruch nehmen zu können. Aber: Es darf sich nicht um eine hauptberufliche Tätigkeit handeln. Eine Tätigkeit gilt als nebenberuflich, wenn sie zeitlich nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.
Liegen die Voraussetzungen vor, so können pro Person und Jahr 3.300,- Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Der diesen Freibetrag übersteigende Teil der nebenberuflichen Einnahmen muss versteuert werden.